

Satzung der Stadt Finsterwalde zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2010/2011

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG), § 3 des Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - BgbSchulG - vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 S. 262) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 24.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.
- (2) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Drößig der Gemeinde Heideland als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

§ 2 Zuordnung, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Schulbezirke im Geltungsbereich dieser Satzung sind deckungsgleich.
- (2) Eltern können unter den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde wählen.
- (3) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich gemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Grundschule, so richtet sich die Aufnahme nach der Nähe der Wohnung zur Schule.
- (5) Die Entscheidung gemäß § 2 Abs.4 dieser Satzung trifft der Schulträger.
- (6) Die Entscheidungsbefugnis nach Punkt 5 kann auf die Schulleiter/innen übertragen werden.
- (7) Die Entscheidung über die Aufnahme ergeht schriftlich durch die aufnehmende Schule an die Eltern.

§ 3 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 mit einer maximalen Klassenbildung je Grundschule entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation.
- (3) Die maximale Klassenbildung wird wie folgt festgelegt:

	Maximale Klassenbildung
Grundschule Stadtmitte mit Ganztagsbetrieb in der Form einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule Karl Marx- Straße 3	3 1 jahrgangsübergreifend mit Schwerpunkt Sprache
Grundschule Finsterwalde Nehesdorf mit flexibler Eingangsstufe Kantstraße 01	1 1 FLEX
Grundschule Nord mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form Frankenaer Weg 44	2

§4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 25.02.2010

Gampe
Bürgermeister